

§ 29 Ausbildungsbämter; einberufende Stelle

(1) Ausbildungsbamt ist das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, an welches der Dienstanfänger oder die Dienstanfängerin zur Ableistung der Dienstanfängerzeit einberufen wird.

(2) Einberufende Stelle ist das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung.